

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eda5fafb-d379-368e-88f2-ca81072d138e>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 217 StPO - Ladungsfrist

- (1) Zwischen der Zustellung der Ladung ([§ 216](#)) und dem Tag der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (2) Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen.
- (3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

